

Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe

vom 20. November 1996

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den vierten und den zehnten Abschnitt des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;
auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

verordnet:

Art. 1¹ Liste der Gesundheitsberufe

Alle Personen, die einen der folgenden Gesundheitsberufe ausüben, unterstehen dem Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996 (nachfolgend: das Gesetz):

- a) Medizinische Berufe: Arzt, Zahnarzt, Apotheker;
- b) Andere Berufe des Gesundheitswesens: Ambulanzpersonal, Chiropraktiker, Drogist, Ergotherapeut, Ernährungsberater, Krankenschwester und -pfleger, Logopäde/Orthophonist, Optiker, Fusspfleger/Podologe, Physiotherapeut, Psychologe/Psychotherapeut, Hebamme.

1. Kapitel: Ausübung der Gesundheitsberufe

1. Abschnitt: Ausübungsbewilligung

Art. 2 Selbständige Ausübung

¹ Die selbständige Ausübung eines Gesundheitsberufes ist bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung ist auf keinen Fall übertragbar.

Art. 3 Unselbständige Ausübung

¹ Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist die unselbständige Ausübung der Gesundheitsberufe. Der Arbeitgeber (sei dies eine selbständigerwerbende Gesundheitsfachperson oder eine Institution des Gesundheitswesens) ist jedoch dem Departement gegenüber meldepflichtig. Er muss im übrigen darauf achten, dass die ihm unterstellten Gesundheitsfachleute die in Artikel 5 dieser Verordnung aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

² Eine unselbständige Tätigkeit übt jene Gesundheitsfachperson aus, die unter der direkten Verantwortung und Aufsicht einer anderen berechtigten Gesundheitsfachperson arbeitet. Dasselbe gilt für Gesundheitsfachpersonen, die im

Rahmen einer Heilanstalt oder einer anderen öffentlichen oder privaten, zugelassenen Institution des Gesundheitswesens tätig sind. Ist die Gesundheitsfachperson in einer Krankenanstalt oder -institution tätig, so muss im betreffenden Dienst mindestens eine Gesundheitsfachperson, die denselben Beruf ausübt und die eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren aufweist, oder ein Spezialarzt des betreffenden medizinischen Fachbereichs tätig sein.

Art. 4 Behörde; Gesuche

¹ Das Departement ist zuständig für die Erteilung der Bewilligung.

² Gesuche um Erteilung einer Bewilligung sind mit den entsprechenden Unterlagen beim Departement einzureichen. Werden Dokumente älteren Datums eingereicht, deren Inhalt Änderungen unterworfen sein kann (wie etwa Auszüge aus dem Strafregister), so kann das Departement verlangen, dass sie durch neuere Dokumente ersetzt werden.

Art. 5 Erteilung der Bewilligung

¹ Einer Gesundheitsfachperson wird die Bewilligung erteilt, wenn sie:

- a) das erforderliche Diplom besitzt;
- b) die nötige praktische Erfahrung aufweist;
- c) frei ist von psychischen und physischen Beschwerden, die mit der Ausübung der betreffenden Tätigkeit unvereinbar sind;
- d) nicht Gegenstand einer verwaltungsrechtlichen Sanktion wegen schwerer oder wiederholter Verletzung der Berufspflichten noch eines Strafurteils wegen standesunwürdigen Verhaltens bildete;
- e) handlungsfähig ist;
- f) persönlich oder über ihren Arbeitgeber für Ansprüche aus Berufshaftpflicht versichert ist.

² Nachdem das Departement festgestellt hat, dass die Bedingungen erfüllt sind, erteilt es die Bewilligung gegen Bezahlung einer entsprechenden Gebühr.

Art. 6 Verweigerung, Entzug oder Beschränkung

¹ Sind die in Artikel 5 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt, so wird die Bewilligung verweigert.

² Die Bewilligung kann eingeschränkt oder entzogen werden, wenn die im Zeitpunkt der Erteilung vorhandenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

³ Ist das Departement der Ansicht, dass die Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, so übermittelt es das Gesuch bzw. das Dossier an die Aufskommission für Berufe des Gesundheitswesens und fällt seinen Entscheid nach Anhörung dieser Kommission.

Art. 7 Diplome und Titel

¹ Das Departement ist zuständig für die Anerkennung von eidgenössischen oder kantonalen Diplomen, die für die Ausübung der Gesundheitsberufe vorausgesetzt sind. Es führt hierüber eine Liste, die für jedermann zugänglich ist.

² Das Departement ist ebenfalls zuständig für die Anerkennung ausländischer Diplome und Titel. Erachtet es dies als nötig, kann es hierfür die Aufsichts-

kommission für Berufe des Gesundheitswesens zu Rate ziehen. Vorbehalten bleiben die Übereinkommen, die mit den offiziellen Anerkennungsorganen wie etwa dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) oder der Kantonalen Sanitätsdirektorenkonferenz (KSDK) abgeschlossen wurden, sowie die interkantonalen Abkommen.

³ Für die Anerkennung eines ausländischen Diploms oder Titels haben deren Inhaber nachzuweisen, dass die erlangte Ausbildung gleichwertig ist.

Art. 8 Eintragung ins Register

¹ Wird eine Bewilligung erteilt, so wird die Gesundheitsfachperson in das entsprechende Berufsregister eingetragen.

² Die Gesundheitsfachperson hat dem Departement von sich aus oder auf Anfrage sämtliche Sachverhalte zu melden, die eine Änderung ihres Registereintrags zur Folge haben.

³ Krankenanstalten und -institutionen, die eine oder mehrere Gesundheitsfachpersonen als unselbständige Arbeitnehmer beschäftigen, müssen dem Departement hierüber Meldung erstatten. Das Departement führt eine Liste dieser Gesundheitsfachpersonen.

Art. 9 Dauer der Bewilligung

¹ Die Bewilligung gilt, bis der Inhaber das 70. Altersjahr erreicht hat.

² Will der Inhaber seine Tätigkeit über das 70. Altersjahr hinaus ausüben, so hat er ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Die Bewilligung kann mehrmals um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

³ Die Nichterneuerung der Bewilligung gilt als Entzug.

Art. 10 Aufgabe der Tätigkeit

¹ Die Aufgabe der Tätigkeit ist dem Departement mitzuteilen.

² Die Aufgabe der Tätigkeit wird einem Entzug der Bewilligung gleichgestellt, sofern nicht die Gesundheitsfachperson dem Departement mitteilt, dass es sich um eine vorübergehende Aufgabe handelt. Wird die Tätigkeit nicht nach spätestens fünf Jahren wiederaufgenommen, ist der Verlust der Bewilligung endgültig.

³ Stellt eine Gesundheitsfachperson ihre Tätigkeit ein, so hat sie dies ihren Patienten mitzuteilen. Die Patienten können die Herausgabe ihres Dossiers beziehungsweise dessen Weiterleitung an eine Gesundheitsfachperson ihrer Wahl verlangen.

⁴ Stirbt eine Gesundheitsfachperson, so werden ihre Dossiers durch die Aufsichtskommission für Berufe des Gesundheitswesens verwaltet. Dasselbe gilt auch in Fällen höherer Gewalt.

2. Abschnitt: Berufsausübung

Art. 11 Berufsausübung

¹ Die Gesundheitsfachperson übt ihren Beruf in Einklang mit den anerkannten Regeln der Kunst aus. Sie achtet dabei die Gesetze, die Landesregeln sowie die vom Departement erlassenen Richtlinien.

811.10

- 4 -

² Sie kann Leistungen nur erbringen, sofern sie hierfür über die nötige Ausbildung und Erfahrung verfügt.

³ Gesundheitsfachpersonen müssen ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse stets auf dem neuesten Stand halten, um die Qualität und die Angemessenheit der Behandlung zu gewährleisten.

⁴ Fällt eine zu erbringende Behandlung nicht mehr in ihren Kompetenzbereich, so hat die Gesundheitsfachperson eine andere, zuständige Gesundheitsfachperson zu Rate zu ziehen, oder den Patienten an eine kompetente Fachperson weiterzuleiten.

Art. 12 Werbung

¹ Werbung ist allgemein untersagt, unabhängig davon, ob die betreffende Tätigkeit innerhalb oder ausserhalb des Kantonsgebietes ausgeübt wird.

² Vorbehalten bleiben die beruflichen Usancen sowie bestimmte Informationen, namentlich was die Ausbildung und die Berufserfahrung betrifft. Die Aufsichtskommission für Berufe des Gesundheitswesens erlässt hierfür Richtlinien.

Art. 13 Unlautere Vereinbarungen

Es ist den Gesundheitsfachpersonen untersagt, Vereinbarungen namentlich finanzieller Art zu treffen, die den Interessen des Patienten oder der Allgemeinheit zuwiderlaufen könnten.

Art. 14 Vertretung

Die Vertretung einer Gesundheitsfachperson kann nur durch eine andere Gesundheitsfachperson übernommen werden, die über eine Bewilligung des Departements zur Ausübung desselben Berufes verfügt.

Art. 15 Ort der Berufsausübung

¹ Eine Gesundheitsfachperson darf ihre Tätigkeit nur in ihrer Praxis, in einer Krankenanstalt oder -institution, in einem hierfür besonders eingerichteten Raum oder am Krankenbett ausüben. Notfälle bleiben vorbehalten.

² Betreibt eine Gesundheitsfachperson mehrere Einrichtungen, so muss sie in jeder dieser Einrichtungen persönlich praktizieren und darf diese nur alternierend öffnen.

³ Nach Absprache mit den Berufsverbänden kann das Departement Richtlinien erlassen über den Ausbau und die Einrichtung der Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit ausgeübt werden soll. Diese Richtlinien können auch die Anwesenheit qualifizierten Personals zum Gegenstand haben.

⁴ Die Berufsverbände sehen die zur Einhaltung dieser Direktiven notwendigen Modalitäten vor.

Art. 16 Dossiers und Archive

¹ Die Gesundheitsfachperson hat über jeden ihrer Patienten ein Dossier zu führen.

² Sie hat die Archive während mindestens 10 Jahren sorgfältig aufzubewahren.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

Art. 17 Ärzte, Zahnärzte

¹ Krankenanstalten und -institutionen, Ärzte und Zahnärzte können einen oder mehrere Assistenten anstellen, sofern diese ein postuniversitäres Praktikum im Hinblick auf eine berufliche Weiterbildung absolvieren. Das Praktikum kann in der Regel nicht mehr als zwei Jahre dauern; das Departement kann jedoch Ausnahmen gestatten, wenn diese sachlich begründet sind.

² Im Interesse der öffentlichen Gesundheit kann das Departement - namentlich bei Arbeitsüberlastung während der Tourismussaison - für eine zeitlich beschränkte Dauer die Anstellung von diplomierten Ärzten und Zahnärzten als Assistenten bewilligen, selbst wenn diese nicht in einer Ausbildung stehen. Das Departement prüft insbesondere die Qualifikationen dieser Assistenten. Nötigenfalls kann es die Aufsichtskommission für die Berufe des Gesundheitswesens beiziehen.

³ Grundsätzlich darf pro Praxis nur ein Assistent angestellt werden. Das Departement kann - nach Anhörung der Aufsichtskommission für die Berufe des Gesundheitswesens - ausnahmsweise auch mehr als einen Assistenten bewilligen, wenn dies gerechtfertigt erscheint.

Art. 17bis² Apotheken-Präparatoren

¹ Bei der Ausübung seines Berufes kann der Apotheker für die Zubereitung und Abgabe von Medikamenten, sowie für die Ausführung von Rezepten, die Herstellung von ärztlichen Vorschriften und für die Rezeptur von Magistralpräparaten von einem Apotheken-Präparator unterstützt werden.

² Unter Vorbehalt von Artikel 61 des Gesundheitsgesetzes und unter der Verantwortung des Apothekers kann der Apotheken-Präparator im Falle einer kurzen Abwesenheit des Apothekers mit Ausnahme von Betäubungsmitteln alleine die unter Absatz 1 vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen. Sowohl die Abgabe von Rezepten als auch die Herstellung von ärztlichen Vorschriften und die Rezeptur von Magistralpräparaten werden vom Apotheker validiert.

³ Das Departement erlässt Richtlinien, welche die Modalitäten der Ausübung des Apotheken-Präparatoren Berufes und des Apothekerassistenten (cand. pharm.) präzisieren. Dabei werden die betroffenen Berufsverbände angehört.

Art. 18 Ambulanzpersonal

Das Ambulanzpersonal ist von der Pflicht befreit, für die von ihm betreuten Patienten ein Dossier zu führen. Er muss aber ein Einsatzprotokoll erstellen, welches die in einer Richtlinie des Departements vorgeschriebenen Informationen enthalten muss. Das Departement hat vor dem Erlass dieser Richtlinie die Dachorganisation anzuhören.

Art. 19 Nachdiplomausbildung

Chiropraktiker, Ergotherapeuten, Krankenpfleger, Logopäden/Orthophonisten, Physiotherapeuten und Hebammen können ihre Tätigkeit nur dann als Selbständigerwerbende ausüben, wenn sie zuvor ihren Beruf während mindestens zwei Jahren als Arbeitnehmer ausgeübt haben.

811.10

- 6 -

Art. 20³ Optiker

¹ Die Optiker werden in zwei Gruppen von Praktikern eingeteilt:

- a) Optiker mit eidgenössischem Diplom von höherer Fachausbildung oder mit einem als gleichwertig eingestuften Titel (nachfolgend diplomierter Optiker);
- b) Optiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder mit einem als gleichwertig eingestuften Titel (nachfolgend Optiker).

² Einzig diplomierte Optiker sind berechtigt, Augenuntersuchungen vorzunehmen, sämtliche Kategorien von Kontaktlinsen anzupassen und/oder abzugeben sowie Sehtests wie diejenigen durchzuführen, die gemäss der diesbezüglichen Gesetzgebung für den Fahrausweis verlangt werden; die Kompetenzen der Augenärzte sind vorbehalten.

³ Einzig diplomierte Optiker und Optiker sind berechtigt, die Korrekturbrillengläser herzustellen und abzugeben, die durch einen Augenarzt oder durch einen diplomierten Optiker verordnet worden sind.

⁴ Jedes Optikergeschäft muss unter die Verantwortung eines diplomierten Optikers oder eines durch das Departement berechtigten Optikers gestellt werden. Der Name des Verantwortlichen ist leserlich auf der Türe oder im Schaukasten des Geschäfts aufzuführen.

Art. 21 Psychologen / Psychotherapeuten

¹ Eine aus Experten zusammengesetzte Unterkommission der Aufsichtskommission für Gesundheitsberufe berät das Departement bei der Beurteilung der Ausbildung und der beruflichen Erfahrung von Psychotherapeuten, die eine nichtmedizinische Grundausbildung absolviert haben und im Kanton ihren Beruf ausüben möchten. Diese Unterkommission steht dem Departement auch in anderen Fragen, die mit der Ausübung dieser Berufe zusammenhängen, beratend zur Seite.

² Die Mitglieder der Unterkommission werden durch das Departement bestimmt.

2. Kapitel: Aufsicht über die Gesundheitsberufe

1. Abschnitt: Aufsichtskommission

Art. 22 Kommission

¹ Die Aufsichtskommission für die Berufe des Gesundheitswesens (in der Folge: die Kommission) ist ein beratendes Organ und wird namentlich mit der Untersuchung von Disziplinarverfahren gegen Gesundheitsfachpersonen und mit der Abgabe von Stellungnahmen im Bereich der Gesundheitsberufe betraut.

² Die Mitglieder der Kommission werden vom Staatsrat für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ständige Mitglieder:
 - 3 Vertreter der medizinischen Berufe;
 - 3 Vertreter der anderen Gesundheitsberufe;
 - 1 Patientenvertreter;

1 Jurist;

b) nichtständiges Mitglied:

1 Vertreter des Gesundheitsberufes, den die vom Verfahren betroffene Person ausübt.

³ Aus den ständigen Mitgliedern der Kommission ernennt der Staatsrat einen Präsidenten, welcher Jurist sein muss. Des weiteren ernennt der Staatsrat für jedes Mitglied der Kommission eine Ersatzperson.

⁴ Die Kommission organisiert sich selbständig; das Sekretariat wird von einem Juristen geführt, der nicht Mitglied der Kommission ist.

⁵ Der Staatsrat kann für besondere Aufgaben eine oder mehrere Unterkommissionen einsetzen.

Art. 23 Aufgaben

¹ Die Kommission ist zuständig für:

- a) die Beurteilung von beruflichen Verfehlungen;
- b) die Beurteilung der Verletzung von Patientenrechten;
- c) die Verweigerung, den Entzug oder die Beschränkung einer Ausübungsbewilligung;
- d) Werbung sowie unlauteren Wettbewerb;
- e) die Anerkennung von Diplomen;
- f) die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Spezialarzt-Titeln;
- g) die Übernahme der Dossiers von Ärzten, die verstorben sind oder die nicht mehr in der Lage sind, die Dossiers aufzubewahren.

² Die Kommission kann nötigenfalls Richtlinien erstellen betreffend Werbung sowie Anerkennung von Diplomen oder der Gleichwertigkeit von Spezialarzt-Titeln.

³ Auf Ersuchen des Departements kann sie zudem alle Fragen untersuchen, die mit der Aufsicht zusammenhängen.

Art. 24 Amtsgeheimnis

Für alle Tatsachen, von denen sie in Ausübung ihrer Funktion Kenntnis erhalten, unterstehen die Mitglieder der Kommission sowie die Ersatzmitglieder dem Amtsgeheimnis.

Art. 25 Ausstand

¹ Ein Mitglied der Kommission muss in den Ausstand treten:

- a) wenn es in einer Angelegenheit persönliche Interessen hat;
- b) wenn es mit einem Betroffenen direkt oder bis im dritten Grad verwandt oder verschwägert ist, oder wenn es mit dieser Person durch Ehe, Verlöbnis oder Adoption verbunden ist;
- c) wenn es eine betroffene Person vertritt oder wenn es im gleichen Verfahren für einen Betroffenen gehandelt hat;
- d) wenn eine mit ihm bis und mit zweiten Grades verwandte oder verschwägte Person als Anwalt, Vertreter oder Beistand eines Betroffenen handelt;
- e) wenn berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit bestehen können.

² Der Präsident fällt den Entscheid über den Ausstand eines Mitglieds in dessen Abwesenheit. Betrifft die Ausstandsfrage den Präsidenten selbst, so entscheidet das älteste Mitglied der Kommission.

Art. 26 Vollversammlung

Einmal jährlich versammeln sich die ständigen sowie die nichtständigen Mitglieder und die Ersatzmitglieder, um einen Tätigkeitsbericht zuhänden des Staatsrates zu erstellen und alle Fragen zu untersuchen, die die Aufsicht über die Gesundheitsberufe oder die Tätigkeit der Kommission betreffen.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 27 Anrufung der Kommission

Die Kommission kann auf Antrag des Departements, von Amtes wegen oder auf Klage bzw. auf schriftliche Anzeige hin tätig werden, selbst wenn es sich um allfällige Verletzungen von Patientenrechten handelt.

Art. 28 Frist

¹ Für die Anrufung der Kommission besteht keine Frist.

² Das Recht zur Erhebung einer verwaltungsrechtlichen Klage verjährt indessen nach fünf Jahren, ausser wenn die betreffende Angelegenheit Gegenstand eines zivil- oder strafrechtlichen Verfahrens bildet, und wenn die anwendbaren Zivil- oder Strafbestimmungen längere Verjährungsfristen vorsehen. In diesen Fällen findet die zivil- oder strafrechtliche Verjährungsfrist auf die verwaltungsrechtliche Klage Anwendung.

Art. 29 Unbegründete Klagen

¹ Die Kommission kann einen Nichteintretensentscheid fällen, wenn die Klage oder Anzeige offensichtlich unbegründet ist.

² Sie teilt diesen Entscheid dem Departement sowie den betroffenen Parteien mit.

Art. 30 Verhältnis zum Mediator

Wird die Kommission wegen einer Verletzung von Patientenrechten direkt angerufen, ohne dass die Angelegenheit vorgängig dem Mediator unterbreitet wurde, so weist sie den Kläger auf die Möglichkeit eines Versöhnungsversuches vor dem Mediator hin. Entscheidet sich der Kläger für diese Möglichkeit, so wird die Klage dem Mediator übermittelt. Andernfalls nimmt sich die Kommission der Angelegenheit an und führt die Untersuchung durch.

Art. 31 Untersuchung

¹ Falls sich eine Untersuchung als nötig erweist, wird diese durch eine Delegation der Kommission, bestehend aus dem Präsidenten und einem vom Präsidenten bestimmten Mitglied, durchgeführt.

² Daraufhin wird die Angelegenheit von der Kommission behandelt, wobei mindestens 5 Mitglieder anwesend sein müssen. Die Kommission entscheidet gestützt auf die Akten. Sie kann die Angelegenheit aber auch zwecks Vornahme zusätzlicher Untersuchungshandlungen zurückweisen.

Art. 32 Parteifähigkeit

¹ Handelt es sich um eine allfällige Verletzung von anerkannten Patientenrechten, so steht die Parteifähigkeit dem Kläger und der angeschuldigten Berufsperson zu.

² In den übrigen Verfahren ist einzig die betroffene Berufsperson parteifähig.

³ Handelt es sich jedoch um ein Verfahren betreffend berufliche Verfehlungen, so wird der Kläger oder - falls die Kommission dies für angebracht hält - der Anzeiger über den Verlauf und des Ausgang des Verfahrens kurz informiert.

Art. 33 VwVG

Im übrigen verfährt die Kommission gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 34 Vorentscheid

¹ Die Kommission erlässt daraufhin mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorentscheid. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

² Handelt es sich um eine berufliche Verfehlung, eine Verletzung von Patientenrechten oder eine Frage der Werbung, so beantragt die Kommission im Vorentscheid zuhanden des Departements entweder die Aussprechung einer Sanktion oder die Einstellung des Verfahrens.

³ Wurde die Kommission vom Departement angegangen, um über die Verweigerung, den Entzug oder die Einschränkung einer Berufsausübungsbewilligung zu befinden, so enthält der Vorentscheid die Stellungnahme der Kommission zu dieser Frage.

⁴ Ebenso gibt die Kommission im Vorentscheid ihre Stellungnahme ab, wenn sie über die Anerkennung eines Diploms oder über die Gleichwertigkeit eines Spezialarzt-Titels zu befinden hat.

3. Kapitel: Mediator**Art. 35** Grundsatz

Ist ein Patient der Ansicht, dass de ihm durch das Gesetz zugestandenen Rechte verletzt wurden, kann er sich an einen Mediator wenden, der den Fall untersucht und eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen versucht.

Art. 36

¹ Der Mediator wird vom Staatsrat ernannt. Der Staatsrat kann ihm einen oder mehrere Adjunkten zur Seite stellen.

² Er ist zuständig für Beschwerden gegen die Verletzung von Rechten, die den Patienten zustehen.

³ Er ist jedoch nicht zuständig für Beschwerden, die sich gegen allfällige berufliche Verfehlungen richten, oder die die Höhe des Honorars zum Gegenstand haben.

Art. 37 Amtsgeheimnis

Für alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, unterstehen der Mediator und seine Adjunkten dem Amtsgeheimnis.

Art. 38 Ausstand

Falls an seiner Unparteilichkeit Zweifel auftreten könnten, hat der Mediator in den Ausstand zu treten. Die Angelegenheit wird diesfalls von seinem Adjunkten beziehungsweise von einem seiner Adjunkten behandelt.

Art. 39 Anrufung des Mediators

¹ Wer die Dienste des Mediators in Anspruch nehmen will, muss eine schriftliche Klage einreichen.

² Die Klageschrift kann durch die Angehörigen des Betroffenen in dessen Namen verfasst werden. Falls der Betroffene hospitalisiert ist, kann er für die Abfassung der Klage die Hilfe des Personals dieser Anstalt oder Institution beanspruchen.

³ Stirbt der Patient, so geht das Recht auf Anrufung des Mediators auf die Angehörigen über.

Art. 40 Verfahren

¹ Sobald die Klage beim Mediator eingetroffen ist, lädt dieser die Parteien vor. Die Vorladung an die Gesundheitsfachperson enthält eine kurze Beschreibung des Klagegrundes.

² Dem Mediator stehen alle Mittel zur Verfügung, die er für die Schlichtung des Streites als nötig und angemessen erachtet.

³ Die Parteien haben persönlich zu erscheinen. Sie können von einer Begleitperson verbeiständet sein.

Art. 41 Abschluss des Verfahrens

¹ Ist der Streit geschlichtet, so wird dies durch Unterschrift der Parteien auf dem Protokoll bescheinigt.

² Vermag der Mediator den Streit nicht zu schlichten, so übergibt er den Parteien eine Bestätigung, wonach der Versöhnungsversuch gescheitert ist. Er weist den Kläger auf die Möglichkeit hin, die Aufsichtskommission für die Berufe des Gesundheitswesens oder eine andere Instanz anzurufen.

³ Für die Durchführung des Schlichtungsversuchs wird eine bescheidene Gebühr erhoben. Der Mediator kann jedoch darauf verzichten, wenn es die Umstände rechtfertigen.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 42 Verfahrens- und Parteikosten, Gebühren

¹ Folgende Beträge werden auf dem Beschlusswege festgelegt:

a) die Gebühr, die für die Erteilung von Bewilligungen sowie für andere in Anwendung dieser Verordnung gefällten Entscheide erhoben wird;

- b) der Gebührentarif für die Verfahren vor der Kommission, namentlich was die Entschädigung der Mitglieder und die Parteikosten betrifft, unter Vorbehalt von Absatz 2;
- c) die vom Mediator erhobenen Gebühren, unter Vorbehalt von Artikel 41 Absatz 3.

²Die von der Kommission behandelten Fälle betreffend allfälliger Verletzungen von Patientenrechten sind grundsätzlich gebührenfrei.

Art. 43 Aufgehobene Bestimmungen

Alle Bestimmungen, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, sind aufgehoben, namentlich:

1. das Reglement vom 10. November 1982 betreffend die Ausübung des Arzt- und Zahnarztberufes;
2. das Reglement vom 30. Juni 1967 betreffend den Handel mit Heilmitteln und den Apotheker- und Drogistenberuf, mit den Änderungen vom 9. Juli 1969;
3. das Reglement vom 2. Februar 1974 betreffend den Beruf der Krankenschwester und des Krankenpflegers;
4. das Reglement vom 14. Februar 1979 betreffend den Beruf der Hebamme;
5. das Reglement vom 25. März 1987 über die Ausübung der Psychotherapie durch Personen mit einer nichtmedizinischen Ausbildung;
6. das Reglement vom 10. November 1982 betreffend die Ausübung der Physiotherapie;
7. das Reglement vom 20. Juli 1944 betreffend die Ausübung des Fusspflege-Berufes;
8. das Reglement vom 24. Mai 1972 betreffend die Ausübung des Augenoptikerberufes;
9. das Reglement vom 21. August 1985 über die Ausübung des Coiffeurberufes;
10. das Reglement vom 24. Mai 1972 betreffend die Ausübung des Berufes der Kosmetikerin;
11. der Beschluss vom 30. November 1965 betreffend die medizinische Berufskammer.

Art. 44 Übergangsbestimmungen

¹Zeitlich beschränkte Berufsausübungsbewilligungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugunsten von Gesundheitsfachpersonen erteilt wurden, und die dieser Verordnung unterstellt sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bestehen. Vorbehalten bleibt Artikel 60 des Gesetzes.

²Die Bewilligungen können für weitere drei Jahre erteilt werden, wenn die gesundheitspolitischen Bedürfnisse, die zu ihrer Erteilung geführt haben, im Zeitpunkt des Ablaufs weiter bestehen. Wurde die Tätigkeit während neun Jahren im Kanton ausgeübt, kann die Bewilligung für fünf Jahre erneuert werden. Die Altersgrenze für die Ausübung der Tätigkeit wird auf 65 Jahre festgelegt.

811.10

- 12 -

Art. 45 Inkrafttreten

¹ Das Departement wird mit dem Vollzug dieser Verordnung betraut.

² Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 20. November 1996.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
V über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe vom 20. November 1996	GS/VS 1996, 296	18.12.1996
¹ Änderung vom 17. März 1999: n.W. : Art. 1	GS/VS 1999, 132	1.7.1997
² Änderung vom 19. Dezember 2002: n. : Art. 17bis	GS/VS 2002, 193	1.1.2002
³ Änderung vom 10. August 2005: n.W. : Art. 20	Abl. Nr. 36/2005	9.9.2005
a. : aufgehoben; n. : neu; n.W. : neuer Wortlaut		